

Schlafapnoe und das Recht!

Einschlafen am Steuer

Konzentrationsmangel und Übermüdung zählen zu den häufigsten Unfallursachen im Straßenverkehr. Statistisch haben Personen mit Schlafapnoe eine siebenmal höhere Unfallrate als der Durchschnitt aller motorisierten Verkehrsteilnehmer. Unfälle, die auf ein Einschlafen am Steuer zurückzuführen sind, haben deshalb besonders schwere Folgen, weil die Kollision ohne jede Verzögerung erfolgt.

Im Strafrecht wird der auf Einschlafen zurückzuführende Unfall einem alkoholbedingten Verkehrsunfall gleichgestellt. Derjenige, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er dieses wegen Alkoholkonsums oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht sicher führen kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, sofern durch sein Verhalten andere Personen oder Sachen konkret gefährdet werden. Regelmäßig wird bei einem solchen Verstoß die Fahrerlaubnis für mindestens zehn Monate entzogen. Wer erste Anzeichen einer Ermüdung ignoriert und bei der Weiterfahrt einen Unfall verursacht, handelt fahrlässig. Derjenige, der dagegen eine diagnostizierte Schlafapnoe unbehandelt lässt, begeht bei einem darauf zurückzuführenden Unfall eine vorsätzliche Straftat, was sich - ebenso wie Personenschäden - strafverschärfend auswirkt. Bei den zivilrechtlichen Folgen eines müdigkeitsbedingten Unfalls muss zwischen den fremden und dem eigenen Sachschaden unterschieden werden. Ein Regress der eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für regulierte Fremdschäden ist - anders als bei Alkoholunfällen - nicht möglich. Selbst wenn der Unfall nachweislich auf Einschlafen zurückzuführen ist, wird der Fahrer des Fahrzeuges von erhobenen Fremdansprüchen freigestellt.

Anders verhält es sich bei den selbst erlittenen Fahrzeugschäden. Diese werden von der Vollkaskoversicherung übernommen, sofern nicht eine grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird. Gelingt der Versicherung dieser Nachweis, so ist sie von der Zahlungsverpflichtung befreit; der Betroffene bleibt dann trotz Bestehens einer Vollkaskoversicherung auf dem eigenen Schaden sitzen. Wegen dieser straf- und zivilrechtlichen Folgen sollte nach einem Unfall unbedingt ein Rechtsanwalt aufgesucht werden. Da dem Beschuldigten ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, sollten gegenüber der Polizei keinerlei Angaben zur Sache gemacht werden, insbesondere keine eigenen Vermutungen zur Unfallursache, gemacht werden.

(Rechtsanwalt Dr. Markus Schäpe, anlässlich der 7. Jahrestagung der Vorsitzenden der Selbsthilfegruppen)

Die Zeitschrift ADAC motorwelt informiert in ihrer Ausgabe Nr: 7/2002 wie folgt:

'Risiko. Ist Sekundenschlaf aufgrund von Schlafapnoe

Unfallursache, muß die Kasko nicht zahlen. Diese

Krankheit verursacht chronische Tagesmüdigkeit.

Das Einnicken wertete das Gericht als Bewußtseinsstörung (LG Hannover, ADAJUR Dok.-Nr.19004).'

Patienten / Autofahrer aufgepaßt:

Ein unbehandelter Schlafapnoiker ist in keiner Führerscheinklasse zur Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen! Behandelte Schlafapnoiker nur unter der Bedingung regelmäßiger Kontrolle!

Nutzen Sie Ihr Therapiegerät regelmäßig! Brechen Sie die Therapie ab, ist es aus mit Auto fahren!

Halten Sie Ihre regelmäßigen, überwachten, Kontrolluntersuchungen durch Ihren Arzt ein!

Ein Unfall kann jeden treffen - auch ohne Sekundenschlaf!

Das kann für unbehandelte Apnoiker, vor allem aber für solche, die ihre Therapie abbrechen oder nur kurzzeitig unterbrechen, fatale Folgen haben!